

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

(VDH / FCI) gegründet 1948



Zuchtrichter-Ordnung

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung gilt für Zuchtrichterangelegenheiten des Verbandes Deutscher Kleinhundezüchter e.V. (nachfolgend: VK) und gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen. Für alle Punkte, die durch die VK-Zuchtrichter-Ordnung nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Zuchtrichterordnung des VDH e.V.. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im VK ist das zuständige Vorstandsmitglied, sofern die Satzung nichts anderes regelt. .

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die vom VK betreuten Rassen.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit dezentrale Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VK / VDH.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den VK, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im VK untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.
3. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des VK im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat nach Möglichkeit an den Zuchtrichtertagungen des VK teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.
7. Zuchtrichter des VK erhalten das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ des VDH, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

§ 6 VDH-Richterliste

1. Der VK meldet seine Spezialzuchtrichter zur Eintragung in die VDH Richterliste.

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

(VDH / FCI) gegründet 1948



Zuchtrichter-Ordnung

2. Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „VK-Spezial“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

§ 7 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
3. Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
4. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

§ 8 Eigentum, Rückgabe, Verlust

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

§ 9 Tätigkeit als Zuchtrichter

1. Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.
2. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
3. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der VK-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

1. Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 11 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.
2. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit und innerhalb einer Ausstellung, bei der er als Zuchtrichter tätig ist, keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

(VDH / FCI) gegründet 1948



Zuchtrichter-Ordnung

Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
4. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15-17 der Ausstellungs-Ordnung.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Für Spezial-Ausstellungen und Zuchtzulassungsprüfungen gilt die Spesenregelung des VK.
3. Die Spesenregelung des VDH/VK gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

§ 14 Verbindlichkeit Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 15 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

(VDH / FCI) gegründet 1948



Zuchtrichter-Ordnung

§ 16 VK-Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden gem. § 9. der VK Satzung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Zuchtrichterobmann und zwei Beisitzern. Der Zuchtrichterobmann sowie die Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund des vorhergehenden Satzes nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.
2. Vorsitzender des VK-Zuchtrichterkommission ist das zuständige Vorstandsmitglied (Richterobmann).

§ 17 Zuständigkeit, Befugnisse der VK-Zuchtrichterkommission

1. Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim VK durch den Richterobmann bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des VK nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Richterobmann kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für alle vom VK betreuten Rassen sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezialzuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

Der Richterobmann lenkt und kontrolliert die Tätigkeit des Anwärters. Im Einvernehmen mit der VK-Zuchtrichterkommission entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten.
2. Der Richterobmann prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt des Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Dem Richterobmann obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagung.
4. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, den Richterobmann in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 18 Zuchtrichtertagung

Der VK soll mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen.

§ 19 Ahndung von Verstößen - Allgemeines

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
- 2.
3. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der VK hat Verfehlungen der von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 20 Zuständigkeit für Ahndungen von Verstößen

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt dem Vorstand.
2. Bei Spezial-Zuchtrichtern, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand. Das Recht des VK vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
3. Ermittelt der VK gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
4. Der VK hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
5. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.
6. Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

§ 21 Voruntersuchung

Ermittlungen werden durch den Vorstand eingeleitet. Die Voruntersuchung führt das zuständige Vorstandsmitglied. Der Betroffene ist anzuhören.

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

(VDH / FCI) gegründet 1948



Zuchtrichter-Ordnung

§ 22 Entscheidung

1. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 - a) Einstellung
 - b) Verweis
 - c) befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 - d) befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 - e) Löschung von der VDH-Richterliste.
2. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des VK kann der Spezial-Zuchtrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall des § 23 Ziff. 2 der VDH Zuchtrichterordnung mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
4. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
5. Entscheidungen des VK (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der VK hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 23 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach § 22 kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses den VK Ehrenrat anrufen. Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 24 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt wenn der Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft im VK aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft.
3. Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein und ist oder wird Mitglied in einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezial-Zuchtrichter übernommen, können dem Zuchtrichter auf Antrag die „nicht betreuten Rassen“ belassen werden. Antragsberechtigt ist der Zuchtrichter. Über den Antrag entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung der Beteiligten (u. a. der die Streichung betreibende VDH-Mitgliedsverein). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ausscheiden aus dem Altverein zu stellen (Eingang in der VDH-Geschäftsstelle).
4. Der Antrag ist in der Regel abzulehnen,
 - wenn der Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein verloren hat;
 - dem Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des VDH-Mitgliedsvereins, des VDH und/oder gegen das TSchG nachgewiesen werden können.
5. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt. Bestandskräftige Beschlüsse des VK unterliegen nicht der Überprüfung des VDH.
6. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
7. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
8. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
9. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

(VDH / FCI) gegründet 1948



Zuchtrichter-Ordnung

erfüllt, kann der Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.

10. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 25 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
3. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des § 28 Ziff. 2.1, 2.2 und 3. Der VDH Zuchtrichterordnung erfolgt ist. Im Fall des § 28 Ziff. 2.1 bedarf der Antrag der Zustimmung des VK.
4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
5. Der Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des Vorstandes steht die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

§ 26 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Die Nennung der männlichen Personenform schließt die weibliche mit ein.

§ 27 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Der VK ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer der VDH-Zuchtrichterordnung entsprechenden VK-Zuchtrichterordnung oder zur Angleichung seiner bisherigen Zuchtrichterordnung verpflichtet.
2. Diese VK-Zuchtrichterordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
3. Soweit Vorschriften in der VK-Richterordnung von der VDH-Zuchtrichterordnung abweichen, gelten ausschließlich die höheren Vorschriften der VDH-Zuchtrichterordnung, da diese als Rahmenzuchtrichterordnung zu verstehen ist.

(eingetragen beim Registergericht Straubing 09-11-2016)